Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Oberauditorat

10.417 Parlamentarische Initiative Militärstrafprozess. Ausdehnung der Rechte der Geschädigten

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

März 2014

1. Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 15. August 2013 sowie zum entsprechenden Vorentwurf zu einer Änderung des Militärstrafprozess (MStP)[1] wurde am 9. September 2013 eröffnet und dauerte bis zum 13. Dezember 2013. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft, die Bundesanwaltschaft, die Gerichte der Militärjustiz, das Oberauditorat und weitere interessierte Organisationen und Institutionen.

Stellung nahmen 26 Kantone, vier politische Parteien, 16 offiziell eingeladene Dachverbände und Organisationen sowie eine weitere interessierte Organisation. Insgesamt gingen damit 47 Stellungnahmen ein, welche Gegenstand der vorliegenden Auswertung bilden.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichteten der Kanton Graubünden (GR), die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD), der Schweizerische Städteverband (SSV), die economiesuisse, der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV), die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS), die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) und das Schweizerische Polizei-Institut (ISP).

2. Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Die Liste der eingegangenen Stellungnahmen ist als Anhang beigefügt.

3. Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Ausdehnung der Rechte der Geschädigten im MStP wurde in der Vernehmlassung von einer überwiegenden Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt positiv bewertet, namentlich von der grossen Mehrheit der Kantone und allen Parteien. Demgegenüber äusserte sich nur eine sich vernehmlassende Organisation ablehnend.

4. Gesamtbewertung

In einer Gesamtbewertung begrüsste eine Mehrzahl von 38 Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Vorentwurf zu einer Ausdehnung der Rechte der Geschädigten im MStP ausdrücklich. Nur ein Teilnehmer äusserte sich negativ zur vorgeschlagenen Revision.
Von den 26 Kantonen, die sich vernehmen liessen, begrüssten 25 Kantone die vorgeschlagenen Änderungen des MStP (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU).
Die Regierung des Kantons Graubünden beschloss nach Prüfung der Unterlagen auf die Abgabe einer Stellungnahme zu verzichten.

Die KKJPD beschloss, auf eine Stellungnahme zu verzichten und es den einzelnen Kantonen zu überlassen, sich zur Vorlage zu äussern.

Die vier sich vernehmlassenden Parteien anerkannten den Handlungsbedarf und begrüssten die vorgeschlagene Regelung (CVP, FDP, SVP und SP).

[1] Militärstrafprozess vom 23. März 1979 (MStP; SR **322.1**)

Von den offiziell zur Vernehmlassung eingeladenen Dachverbänden und Organisationen äusserten sich fünf positiv und unterstützten die Vorlage (SGV, SSK, SVSP, Uni GE, UNIL). Sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmer verzichteten auf eine Stellungnahme (SSV, economiesuisse, SAV, KKPKS, KSBS, ISP).

Die Bundesanwaltschaft hielt in ihrer Antwort zu dieser Vernehmlassung fest, dass sie keine Anmerkungen bzw. Gegenbemerkungen zur vorgesehenen Anpassung des MStP anzubringen habe.

Das Militärkassationsgericht, das Tribunal militaire 2 und das Oberauditorat begrüssten die vorgeschlagene Anpassung der Parteirechte der geschädigten Personen im Militärstrafprozess und stimmten der Vorlage zu.

Eine sich vernehmlassende Organisation äusserte sich klar ablehnend zur Vorlage (CP: „… nous ne voyons pas en quoi il est choquant de limiter les droits du lésé [ou des ayants droit] dans le cadre de la procédure pénale qui s'en suit.").

5. Bemerkungen zu den Grundzügen und Kernpunkten der Vorlage

5.1 Revisionsbedarf

Insgesamt wurden die unterbreiteten Änderungen begrüsst, da kein Grund ersichtlich sei, weshalb die geschädigte Person im Militärstrafprozessrecht über weniger Rechte als im Strafprozessrecht nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)[2] verfügen sollte (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD, NE, GE, JU, CVP, FDP, SVP, SP, SGV, Bundesanwaltschaft, MKG, Trib mil 2, OA, SSK, SVSP, Uni GE, UNIL). Mit der Annahme der Justizreform am 12. März 2000 haben Volk und Stände dem Bund die verfassungsrechtliche Grundlage gegeben, neu und umfassend das Strafprozessrecht zu regeln und auch eine Harmonisierung der beiden Strafprozessordnungen herbeizuführen (VS, GE, FDP, SVP).
Ein Teilnehmer sprach sich gegen die Revision aus und lehnte die Vorlage insgesamt ab (CP).

5.2 Regelungsbedarf

Die Ausdehnung von reinen Informationsrechten auf aktive Mitwirkungsrechte sei wichtig und notwendig, um die Position von geschädigten Personen im Militärstrafprozess durch umfangreiche Parteirechte, wie sie in der Strafprozessordnung vorgesehen seien, zu stärken (ZH, UR, OW, ZG, SO, BS, SH, SG, AG, VS, GE, FDP, SP, SGV, Bundesanwaltschaft, MKG, Trib mil 2, OA, SSK, UNIL). Gerade in Fällen, in denen eine strafbare Handlung aus der Verrichtung einer dienstlichen Tätigkeit im Militär herrühre, werde die geschädigte Person unter geltendem Recht auf Haftungsansprüche gegenüber dem Bund verwiesen und könne aufgrund nicht zuerkannter Parteistellung weder ein Rechtsmittel gegen ein Militärgerichtsurteil ergreifen noch Ansprüche geltend machen, die über einfache Informationsrechte hinausgehen, was verfahrensrechtlich nicht zu rechtfertigen sei (ZG, AG, TI, NE, SVP). Diese Ausdehnung der Rechte der Geschädigten stelle eine sinnvolle Weiterentwicklung der heutigen gesetzlichen Grundlagen dar (LU, BL) und schliesse richtigerweise eine Lücke, welche nicht nur die direkten Opfer, sondern auch deren Angehörige in angemessener Weise schütze (BS, AG).
Ein Teilnehmer sah keinen Regelungsbedarf (CP).

[2] Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR **312.0**)

6. Bemerkungen zur systematischen Gliederung und zu einzelnen Bestimmungen

6.1 Systematische Gliederung der Begriffsdefinitionen

Ein Teilnehmer schlug vor, die systematische Gliederung der Begriffsdefinitionen zu geschädigter Person, Opfer und Privatklägerschaft anzupassen und übersichtlicher in eigene Abschnitte und Artikel zu gliedern (BS). Folgende Gliederungstitel wurden vorgeschlagen: Elfter *a* Abschnitt: Geschädigte Person, mit dem einzigen Artikel 84a (Begriff); Elfter *b* Abschnitt Opfer, der mit dem Art. 84b (Begriffe und Grundsatz) beginnt; Elfter *c* Abschnitt: Privatklägerschaft (BS).

6.2 Ersatz eines Ausdrucks

Ein Teilnehmer schlug vor, den neu im MStP eingeführten, geschlechtsneutralen Begriff der geschädigten Person durchgehend zu verwenden: In den Art. 84j (neu), 84k (neu), 84l (neu), 84m (neu), Art. 104 Abs. 3 und Art. 163 (BS).

6.3 Art. 84a Begriffe und Grundsatz

Ein Teilnehmer und eine Teilnehmerin bemängelten, dass der Begriff „geschädigte Person“ im Artikel 84a MStP fehle und beantragten die Aufnahme einer zu Art. 115 Abs. 1 StPO analogen Formulierung (BS: „Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.“; UNIL**:** „On entend par lésé toute personne dont les droits ont été touchés directement par une infraction.“; vgl. unten Ziffer 6.5).

6.4 Art. 84g Zivilansprüche

Eine Teilnehmerin empfahl eine präzisere Formulierung, um die Begriffe „partie civile“ und „exercice de l’action civile“ nicht weiter zu verwechseln (UNIL: „..., la victime peut exercer l'action civile contre le prévenu devant les tribunaux militaires comme partie plaignante, demandeur au civil, conformément à l'art.163.“.)

6.5 Art. 84j (neu) Begriff, Voraussetzungen und Stellung

Ein Teilnehmer und eine Teilnehmerin schlugen vor, den zweiten Satz des Absatzes 1 „Als Geschädigter gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.“ zu streichen und in einen neuen Art. 84a zu überführen (siehe oben Ziffer 6.3; BS, UNIL).

Ein Teilnehmer regte zudem an, den neu zu redigierenden Art. 84a unter einem eigenen Abschnitt mit dem Titel „Geschädigte Person“ zu platzieren (siehe oben Ziffer 6.1 und 6.3; BS).

6.6 Art. 84n (neu) Stellung

Ein Teilnehmer regte an, in Analogie zu Art. 178 und 180 StPO, Art. 84n in den bestehenden Art. 84 Abs. 1 MStP einzusetzen (BS).

Eine Teilnehmerin wies darauf hin, dass der MStP die Gerichtspolizei nicht kenne. Sie beantragte insbesondere für die kriminalpolizeilichen Einsätze der Militärpolizei eine entsprechende gesetzliche Grundlage im MStP zu erlassen (UNIL).

6.7 Art. 116 Einstellung des Verfahrens und Disziplinarstrafe

Gemäss Antrag eines Teilnehmers sollte im Abs. 4 vor dem Begriff „Opfer“ zusätzlich der Begriff „geschädigte Person“ eingefügt werden, ansonsten eine Diskrepanz zu Art. 321 Abs. 1 StPO entstünde. Art. 321 Abs. 1 StPO verweise auf die „anderen von der Verfügung betroffenen Verfahrensbeteiligten", worunter in Berücksichtigung von Art. 105 StPO auch die geschädigte Person falle. Da der Militärstrafprozess nicht über einen analogen Katalog wie

die Strafprozessordnung in den Art. 104 und 105 verfüge, erscheine es zwingend, diese Anpassung vorzunehmen (BS).

Eine Teilnehmerin reichte eine umfassendere Neuformulierung von Art. 116 Abs. 4 ein (UNIL: „L'ordonnance de non-lieu, sommairement motivée, est communiquée par écrit au prévenu, à l'auditeur en chef, à la partie plaignante ainsi qu'à toute autre personne qui a un intérêt au recours.“).

6.8 Art. 117 Kosten und Entschädigung

Ein Teilnehmer regte an, dass im Absatz 4 in Analogie zu Art. 320 Abs. 2 StPO zusätzlich die Aufhebung bestehender Zwangsmassnahmen sowie die Einziehung erwähnt werden sollte (BS: „[4] Der Entscheid über Kosten und Entschädigung sowie allenfalls über die Aufhebung bestehender Zwangsmassnahmen und die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten ist in die Einstellungsverfügung aufzunehmen.“).

6.9 Art. 122 Einsprache

Eine Teilnehmerin vertrat die Meinung, dass Art. 122 Abs. 1 des Vorentwurfs zu weit gehe, wenn die Privatklägerschaft ohne weitere Bedingung Einsprache erheben könnte. Sie beantragte eine analoge Formulierung zu Art. 354 StPO (UNIL: „Dans les 10 jours qui suivent la notification, le prévenu, l'auditeur en chef et les autres personnes concernées peuvent faire opposition à l'ordonnance de condamnation par une déclaration écrite adressée à l'auditeur.“).

6.10 Art. 163 Geltendmachung

Eine Teilnehmerin vertrat die Ansicht, dass der Wortlaut von Art. 163 Abs. 1 zu restriktiv sei, wenn die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen ausschliesslich von einer unter das MStG fallenden strafbaren Handlung abhängig gemacht werde. Sie schlug eine redaktionelle Änderung vor (UNIL: „En qualité de partie plaignante, le lésé peut faire valoir des conclusions civiles déduites d'une infraction passible des tribunaux militaires par adhésion à la procédure pénale.“).

6.11 Art. 163b (neu) Zuständigkeit

Ein Teilnehmer schlug vor, im Sinne einer Straffung sowie in Anlehnung an Art. 124 StPO, die Sachüberschrift von Art. 164 in „Zuständigkeit und Verfahren" abzuändern und Art. 163b MStP als neuen Absatz 1 hinzuzufügen (BS).

6.12 Art. 164 Verfahren

Ein Teilnehmer schlug vor, im Sinne einer Straffung sowie in Anlehnung an Art. 124 StPO, die Sachüberschrift von Art. 164 in „Zuständigkeit und Verfahren" abzuändern und Art. 163b MStP als neuen Absatz 1 hinzuzufügen (BS).

Eine Teilnehmerin beantragte die Übernahme der speziellen Regelung von Art. 126 Abs. 4 StPO als neuen Abs. 4 des Vorentwurfs, damit Opfer ihre zivilrechtlichen Ansprüche nicht bei einem separaten Zivilgericht geltend machen müssten, sondern direkt beim Präsidenten (als Einzelgericht) des Militärgerichts (UNIL: „Dans les causes impliquant des victimes, le Tribunal militaire peut juger en premier lieu la question de la culpabilité et l'aspect pénal; le Président du Tribunal militaire statuant en qualité de Juge unique, statue ensuite sur les conclusions civiles indépendamment de leur(s) valeur(s) litigieuse(s), après de nouveaux débats entre les parties.“).

7. Stellungnahmen zu weiteren Aspekten

Im Rahmen ihrer Stellungnahmen äusserten sich verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu folgenden weiteren Aspekten:

- Ein Teilnehmer bedauerte, dass im Zuge der laufenden Revision nur ein Teilbereich der Militärstrafprozessordnung an die eidgenössische Strafprozessordnung angepasst und keine Totalrevision des Gesetzes mit umfassender Anpassung an deren Systematik angestrebt wurde, was aus Praktikabilitätsgründen sinnvoll gewesen wäre (ZG).
- Ein Teilnehmer machte den allgemeinen Hinweis, dass im Rahmen der angestrebten Anpassung der Normen über die Parteirechte von geschädigten Personen im Militärstrafprozess an die Regelung der Schweizerischen Strafprozessordnung nicht nur die dort eingeräumten Rechte, sondern auch die entsprechenden Pflichten in den Militärstrafprozess zu übernehmen wären (TG).
- Einem Teilnehmer ist nicht klar, aus welchem Grund die Leistungen für Personen, die im Ausland Opfer einer Straftat wurden (Art. 84b Abs. 3) nicht analog zum Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 (SR 312.5) ausgerichtet würden (OW). Wichtig sei auch ein ergänzender Hinweis, dass nur Hilfe geleistet würde, wenn der Staat, in dem die Straftat begangen wurde, keine oder keine genügende Leistungen erbringe (vgl. OHG Art. 17 Abs. 2; OW).
- Eine Teilnehmerin hob hervor, dass die Rechtskommission richtigerweise keine materielle Änderung bezüglich der Haftungsansprüche vorgenommen habe (FDP).
- Nach Ansicht eines Teilnehmers müsste Art. 135 Militärgesetz[3] geändert werden, um das Ziel der parlamentarischen Initiative Lüscher zu erreichen, was aber nicht wünschenswert sei und auch nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung sei (CP).
- Eine Teilnehmerin vertrat die Meinung, dass Haftungsansprüche (zumindest bei Fahrlässigkeitstaten) weiterhin nur gegen den Bund und nicht gegen den Einzelnen gestellt werden könnten (SSK). Dies resultiere aus der Sonderstellung eines militärischen Straftäters, der die Straftat aufgrund des systemisch erhöhten Risikos im Militärdienst begehe. Eine Gleichsetzung mit dem zivilen Recht wäre hier eine verschuldensmässige Ungleichbehandlung (SSK).
- Ein Teilnehmer stellte fest, dass die vorgeschlagene Revision des MStP keinen Einfluss auf die kantonale Kompetenzordnung und auf die vom Bund an die Kantone delegierte Aufgabe habe sowie keine Kosten für die Kantone verursache (TI).

8. Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Oberauditorat eingesehen werden.

[3] Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR **510.10**)

Anhang / Annexe / Allegato

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG Aargau / Argovie / Argovia
AI Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE Bern / Berne / Berna
BL Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE Genf / Genève / Ginevra
GL Glarus / Glaris / Glarona
GR Graubünden / Grisons / Grigioni
JU Jura / Giura
LU Luzern / Lucerne / Lucerna
NE Neuenburg / Neuchâtel
NW Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG St.Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO Solothurn / Soleure / Soletta
SZ Schwyz / Svitto
TG Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI Tessin / Ticino
UR Uri
VD Waadt / Vaud
VS Wallis / Valais / Vallese
ZH Zürich / Zurich / Zurigo
ZG Zug / Zoug / Zugo

KKJPD Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) / Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) / Conferenza delle direttrici e dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP Christlichdemokratische Volkspartei / Parti démocrate-chrétien / Partito Popolare Democratico
FDP Freisinnig-Demokratische Partei. Die Liberalen / Parti radical-démocratique. Les Libéraux-Radicaux / Partito liberale-radicale. I Liberali

SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti socialiste suisse / Partito Socialista Svizzero

SVP Schweizerische Volkspartei / Union démocratique du centre / Unione Democratica di Centro

Gesamtschweizerische Dachverbände und übrige interessierte Organisationen / Associations faîtières et autres organisations intéressées / Associazioni mantello e altre organizzazioni interessate

CP	Centre patronal
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss Business Federation
ISP	Schweizerisches Polizei-Institut Institut suisse de police Istituto svizzero di polizia
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali della Svizzera
KSBS	Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse Conferenza delle autorità inquirenti svizzere
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SSK	Konferenz der leitenden Schweizer Staatsanwälte Conférence suisse des procureurs généraux
SSV	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
SVSP	Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs Société des Chefs des Polices des Villes de Suisse Società dei capi di polizia delle città svizzere
Uni GE	Université de Genève, Faculté de droit
UNIL	Université de Lausanne, Faculté de droit et des sciences criminelles

Bundesanwaltschaft / Ministère public de la Confédération / Ministero pubblico della Confederazione

Militärjustitz und Oberauditorat / Justice militaire et Office de l’auditeur en chef / Giustizia militare e Ufficio delll’uditore in capo

MKG	Militärkassationsgericht / Tribunal militaire de cassation / Tribunale militare di cassazione
OA	Oberauditorat / Office de l’auditeur en chef / Ufficio dell’uditore in capo
Trib mil 2	Tribunal militaire 2